



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze
- MD_b** Beschränktes Dorfgebiet (§ 5 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- I** max. Bauweise
- SD** Satteldach
- 24°-40°** Dachneigung
- 04** Grundflächenzahl
- 04** Geschosflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Private Grünfläche mit Pflanzgebot für heimische Bäume und Sträucher gem. Ziff. 3.1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Privates Pflanzgebot für heimische Laubbäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- zu erhaltende Obstbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

1.2 Für die Hinweise

- vorh. Wohngebäude
- vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern

- 1.2.1 Soweit die Durchlässigkeit des Untergrundes es zuläßt, kann auch Dachflächenwasser mittels Sickerschächten versickert werden. Hierzu sollte ein Sickerschächteversuch durchgeführt werden. Die Versickerung über Sickerschächte bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis, wobei die Anträge von den Grundstückseigentümern zu stellen sind.
- 1.2.2 Den Bauwerbern wird der Einbau von wassersparenden Armaturen und Geräten empfohlen.
- 1.2.3 Bezüglich einer Grundstücksteilung wird auf die Satzung über die Teilungsgenehmigung vom 18.04.1998 verwiesen.
- 1.2.4 Bezüglich des Stellplatznachweises wird auf die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen vom 30.01.1997 i.d.F. vom 13.08.1997 verwiesen.

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).

20 kV-Freileitung der ÜWU AG mit Leitungs-Ausübungsbereich

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Wenn der Bebauungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Haselstaude" der Gemeinde Üchtelhausen in der Fassung vom 30.05.1995.
- 2.2 Die Anzahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden wird auf max. 3 WE festgesetzt.

3. FESTSETZUNGEN FÜR DIE GRÜNORDNUNG

- 3.1 Die Gestaltung der privaten Grünfläche (Randeingrünung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 4261 hat so zu erfolgen, daß mind. 50% der Grundstückslänge zu bepflanzen sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 05.06.1998 bis 06.07.1998 im Rathaus in Üchtelhausen öffentlich ausgelegt.
Üchtelhausen,

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Üchtelhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.07.1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **S a t z u n g** beschlossen.
Üchtelhausen,

1. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 14.07.1998 ist am 23.07.1998 durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Üchtelhausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Üchtelhausen, **25. Aug. 1998**

1. Bürgermeister

GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN
LANDKREIS SCHWEINFURT
1.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN
HASELSTAUDE
GT. THOMASHOF M. 1:1000

ORLENBACH, 27.02.1998
ÜBERARBEITET, 19.05.1998
ÜBERARBEITET, 14.07.1998



DER ARCHITEKT:
architekturbüro
michael pettinella+partner
97712 orlenbach bergstraße 5
telefon 09392 / 825